5324

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang | Hannover, den 16. 11. 2011 | Nummer 42

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bek. 26. 8. 2011, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten 804

Bek. 1. 11. 2011, Anerkennung der „Luise-Cooper-Stiftung ... damit Hände sehen lernen“ 822

Bek. 2. 11. 2011, Anerkennung der „Heinz und Olga Schoop-Stiftung“ 822

Bek. 2. 11. 2011, Anerkennung der „Stiftung Heppenser Kirche“ 822

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

RdErl. 24. 10. 2011, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen 822
78512

RdErl. 24. 10. 2011, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen 824
78512

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Bek. 31. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk FOC Soltau) 826

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Bek. 4. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, Visselhövede) 826

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 16. 11. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover) 826

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 27. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BCE Energie) 827

Bek. 31. 10. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinrich Beneke, Biogasanlage Vaerloh) 827

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 25. 10. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen) 827

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 1. 11. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energieerzeugung und Verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG) 828

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht 828

Stellenausschreibung 828

B. Ministerium für Inneres und Sport

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten

Bek. d. MI v. 26. 8. 2011 — B21.32-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. d. MS v. 28. 7. 1994 (Nds. MBl. S. 1215), zuletzt geändert durch Bek. d. MI v. 3. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 105)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses Rettungsdienst werden die vom Landesausschuss beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten bekannt gemacht **(Anlage)**.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 804

Anlage

Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten

Inhalt

1. Vorwort
2. Finanzierung
3. Kostenrechnung
3.1 Grundsätze
3.2 Betriebsabrechnungsbogen
3.3 Investitionen
3.3.1 Abschreibungen
3.3.2 Kapitaleinsatz
3.4 Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung
3.4.1 Kosten der Ausbildung
3.4.2 Kosten der Fortbildung
3.4.2.1 Fachspezifische Fortbildung für Einsatzkräfte
3.4.2.2 Fachübergreifende Fortbildung
3.4.3 Kosten der Weiterbildung
3.5 Freistellung von Rettungswachenleitern
3.6 Jahresabschlüsse
4. Verwaltung im Rettungsdienst
4.1 Definition und Grundlagen
4.2 Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“
5. Kennzahlen

Anlage 1 Betriebsabrechnungsbögen (BAB)
Anlage 2 Erläuterung der Kostenarten
Anlage 3 Erläuterung der Umlageschlüssel
Anlage 4 Abrechnung im RD-Bereich
Anlage 5 Einsatzstatistik
Anlage 6 Anlageverzeichnis
Anlage 7 Begriffsbestimmungen

1. Vorwort

Entsprechend § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) entwickelt der Landesausschuss „Rettungsdienst“ Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.

Zur Durchführung der dafür erforderlichen Arbeiten hat der Landesausschuss die Arbeitsgruppe „Betriebswirtschaftliche Kosten“ eingerichtet und entsprechend beauftragt. Unter Beteiligung mehrerer sachverständiger Personen wurden die folgenden Richtlinien erarbeitet, durch den Landesausschuss „Rettungsdienst“ beschlossen und im Nds. MBl. veröffentlicht.

Diese Richtlinien unterliegen einer ständigen Dynamik, sodass eine vollständige und gleichzeitig abschließende Veröffentlichung nicht möglich ist. In der vorstehenden Gliederung aufgeführte Themen, die noch nicht aktualisiert sind, sind sinngemäß aus der bisherigen Richtlinie zu adaptieren und anzuwenden, bis sie durch eine Neufassung ersetzt werden.

2. Finanzierung

Der § 15 NRettDG sieht drei mögliche Formen der Finanzierung des Rettungsdienstes vor:

a) Träger und Kostenträger vereinbaren keine spezielle Regelung. Dann gilt die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NRettDG.

b) Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 NRettDG ein Budget.

c) Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Satz 2 NRettDG, dass Abweichungen der tatsächlich entstandenen Kosten von den vereinbarten Plankosten zu berücksichtigen sind.

Die Vereinbarungen können ein- oder mehrjährig geschlossen werden.

In jedem Fall gilt:

Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten sind Grundlage für eine Entgeltvereinbarung (§ 15 Abs. 2 NRettDG). Festgestellte vortragbare Betriebsergebnisse (Über- oder Unterdeckung § 15 Abs. 3 Satz 1 NRettDG) werden zukunftsbezogen übernommen.

Die Ermittlung des vortragbaren Betriebsergebnisses (Über- oder Unterdeckung) ergibt sich aus den nachstehenden Schemata:

Fall a:

Träger und Kostenträger vereinbaren keine spezielle Regelung.

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14, 15 NRettDG

	Plankosten, § 14 Abs. 1, führen zu:
	Vereinbarte, zu deckende notwendige und wirtschaftliche Gesamtkosten, § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2
—	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

Fall b:

Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 NRettDG ein Budget.

Für die Ermittlung des übertragbaren Betriebsergebnisses im Rahmen budgetorientierter Vereinbarungen finden die vor Ort vereinbarten Regelungen Anwendung.

In der Regel gilt:

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14, 15 NRettDG

	Vereinbartes Budget*), § 15 Abs. 1 Satz 3
+/—	Kostenveränderungen aufgrund vorher vereinbarter Faktoren**),
=	zu deckendes Gesamtbudget,
—	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

*) Als Mischform können auch Budgets für Teilbereiche, wie für einzelne Kostenarten oder Kostenstellen vereinbart werden.

**) Dies können z. B. sein:
Veränderungen in der RM-Vorhaltung,
Veränderungen in den Beschäftigungstarifverträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
Veränderungen bei den Einsatzleistungen,
Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Auswirkung auf die Kosten usw.

Fall c:

Träger und Kostenträger vereinbaren gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 NRettDG, dass Abweichungen der tatsächlich entstandenen Kosten von den vereinbarten Gesamtkosten (§ 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NRettDG) zu berücksichtigen sind.

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend der Vorschriften der §§ 14, 15 NRettDG

	Vereinbarte Gesamtkosten, § 15 Abs. 1 Satz 1
+/—	Kostenveränderungen aufgrund vereinbarter Faktoren und/oder von Nachverhandlungen,
=	zu deckende notwendige und wirtschaftliche Gesamtkosten
—	Summe der vereinnahmten Entgelte
=	vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung), § 15 Abs. 3 Satz 1

3. Kostenrechnung

3.1 Grundsätze

Ermittlung der zu deckenden Gesamtkosten

Die aus der Bedarfsplanung entstehenden zu deckenden Gesamtkosten werden im Rahmen einer einheitlichen Gliederung dargestellt. Diese Gliederung sollte auch von Bietern in Vergabeverfahren beachtet werden, wobei aber die Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung maßgeblich sind.

Die Darstellung der zu deckenden Gesamtkosten erfolgt durch die Betriebsabrechnungsbögen (BAB, Anlage 1). Sie ist Grundlage für die Finanzierungsvereinbarung gemäß § 15 NRettDG, gleich welche Art der Finanzierung gewählt wird.

Jeder Träger und Leistungserbringer hat die Kosten im Rahmen einer Kostenarten- und Kostenstellenrechnung zu erfassen. Die nach der Kostenrechnung ermittelten Ergebnisse werden in den BAB eingestellt. Einzelne BAB der Leistungserbringer sind vom Träger zu einem BAB zusammenzuführen. Sie dienen im Wesentlichen der weiteren Ermittlung der künftig zu deckenden Gesamtkosten und der Kalkulation der Entgelte.

Kostenwahrheit, Kostenklarheit und Kostentransparenz sind einzuhalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten gemäß § 15 NRettDG erfolgt nach dem Brutto-Prinzip, d. h., dass Erstattungen auf Kostenarten gesondert unter „Kostenabzüge“ auszuweisen sind.

Soweit für Teile der zu deckenden Gesamtkosten ein Ist-Kostennachweis in der Finanzierungsregelung vor Ort vereinbart wurde, sind diese über den BAB abzurechnen.

In jedem Fall findet der BAB Anwendung für die Gliederung und Aufbereitung der Plankosten gemäß § 14 Abs. 1 NRettDG.

3.2 Betriebsabrechnungsbogen

Die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten, den Investitionskosten, bestehend aus Abschreibungen und Zinsen sowie den Kostenabzügen.

a) Hauptkostenstellen:

Hauptkostenstellen dienen der Kostenermittlung zum Zweck der Entgeltkalkulation. Sie sind dazu auf die aufgezeigten Leistungsbereiche (Notfallrettung, Qualifizierter Krankentransport, Notarztdienst und, wenn vorhanden, „Sonstige“) aufzugliedern. Die Hauptkostenstelle „Sonstige“ beinhaltet dabei die Kosten von sonstigen Leistungen, für die ein eigenständiges Entgelt gebildet wird. Dies können z. B. der arztbegleitete Sekundärtransport oder die Intensivverlegung sein. Die Hauptkostenstelle ist im BAB entsprechend zu benennen.

Bei der Zuordnung von Kosten zu den Hauptkostenstellen ist auf die im Bedarfsplan festgelegte Nutzungssystematik der planmäßigen Rettungsmittel abzustellen.

b) Hilfskostenstellen:

Hilfskostenstellen sind entsprechend dem Grundsatz der Kostenklarheit einzurichten. Grundsätzlich sind die Hilfskostenstellen für die Fahrzeugtypen RTW, KTW, NEF auszufüllen. Bei Bedarf können weitere fahrzeugbezogene Hilfskostenstellen eingerichtet werden (z. B. für MZF, Baby-NAW, ITW).

c) Allgemeine Kostenstellen:

Allgemeine Kostenstellen sind einzurichten für die Verwaltung, die Rettungsleitstelle, die ÖEL und die Trägerverwaltung.

3.3 Investitionen

Vorzunehmende Investitionen und die daraus resultierenden Kosten werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt und abgeschrieben.

3.3.1 Abschreibungen

Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die Anschaffungskosten. Falls zweckgebundene Zuschüsse und Spenden dem Leistungserbringer zufließen, vermindern diese Finanzierungsmittel die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abschreibung. Es ist eine Anlagenbuchhaltung/ein Anlagenverzeichnis zu führen (Anlage 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungskosten in Absprache mit den Kostenträgern zuzulassen. Bei dieser Methode werden die Preissteigerungsraten berücksichtigt.

Die tatsächliche Nutzung der Wirtschaftsgüter ist abhängig von der Wirtschaftlichkeit und kann im Einzelfall länger oder kürzer als der AfA-Zeitraum sein.

Abschreibungssätze ab 1. 1. 2008:

Die nachstehend aufgeführten jährlichen Abschreibungssätze werden festgelegt:

Manuelle Technik einschließlich Einrichtung	10,00 %
EDV-Technik einschließlich Software	33,33 %
Gebäude	2,00 %
Garagen und Hallen in Leichtbauweise	7,15 %
Außenanlagen	3,00 %
Technische Bauanlagen	2,00 %
Heizung und Klima	5,00 %
Technische Betriebsanlagen	7,50 %
Inventar	10,00 %
Mobiles medizinisches Gerät	15,00 %
Mobiler Funk/Handsprechfunk	20,00 %
Stationärer Funk	10,00 %
Fahrzeuge (bei jährlicher Kilometerleistung bis zu 40 000 km, bei über 40 000 km Jahresleistung erfolgt eine Leistungsabschreibung, Obergrenze 200 000 km)	16,67 %
Medizinisches Gerät, fahrzeuggebunden (fest eingebaut) (Leistungsabschreibung, wenn für das Fahrzeug die Leistungsabschreibung gewählt wurde)	16,67 %
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis 150,— € (netto)	100,00 %
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) über 150,— € bis 1 000,00 € (netto) (im jährlichen Sammelnachweis).	20,00 %

Bei Wirtschaftsgütern, die bis 31. 12. 2002 angeschafft wurden, erfolgt die Abschreibung nach den bisherigen Abschreibungssätzen.

Beim Abgang beweglicher Anlagegüter sind diese zum marktüblichen Preis zu verkaufen. Der Erlös ist im BAB (Zeile: Verkaufserlöse) einzustellen.

3.3.2 Kapitaleinsatz

Der Einsatz von Eigenkapital ist regelmäßig wirtschaftlicher als der Einsatz von Fremdkapital und ist daher anzustreben.

Eingesetztes Eigenkapital ist zu verzinsen.

Das Eigenkapital ist in der Regel mit 1,75 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Als Wert ist der zuletzt vor der Verhandlung mit Stand vom 01. 07. veröffentlichte Basiszinssatz zu wählen.

Bei der Inanspruchnahme von Fremdkapital sind die entstehenden Zinsbelastungen in die Kosten einzustellen.

Die Abschreibungen werden zur Tilgung des in Anspruch genommenen Kapitals verwendet.

3.4 Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung

3.4.1 Kosten der Ausbildung

Kosten der Ausbildung zur Rettungssanitäterin und/oder Rettungsassistentin oder zum Rettungssanitäter und/oder Rettungsassistenten können Kosten im Sinne der Richtlinie sein, wenn sie bedarfsgerecht und wirtschaftlich sind. Die Wirtschaftlichkeit ist den Kostenträgern durch Konzepte nachzuweisen.

3.4.2 Kosten der Fortbildung

3.4.2.1 Fachspezifische Fortbildung für Einsatzkräfte

Gemäß § 10 NRettDG und nach dem Arbeitsrecht muss das Personal bedarfsorientiert fortgebildet worden sein und regelmäßig fortgebildet werden. Durch die Fortentwicklung der medizinischen Standards im Rettungsdienst ist eine Aktualisierung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich. Dabei ist von einer 30-stündigen jährlichen fachspezifischen Fortbildung auszugehen. Die daraus resultierenden Kosten sind Kosten im Sinne der Richtlinie.

3.4.2.2 Fachübergreifende Fortbildung

Darüber hinausgehende allgemeine rettungsdienstbedingte Fortbildungsmaßnahmen, wie EDV-Schulung, Betriebsleitung, Qualitätssicherung, können im erforderlichen Umfang in die Kostenrechnung eingestellt werden.

3.4.3 Kosten der Weiterbildung

Die Kosten der Weiterbildung, z. B. zur Lehrrettungsassistentin oder zum Lehrrettungsassistenten, zur Fachkraft für Hygiene im Rettungsdienst, zur oder zum Beauftragten nach dem MPG, Vollzugsbeamtin oder Vollzugsbeamten, Organisatorischen Leiterin oder Organisatorischen Leiter, Leitstellendis-

ponentin oder Leitstellendisponenten, Rettungswachenleiterin oder Rettungswachenleiter, können im erforderlichen Umfang in die Kostenrechnung eingestellt werden.

3.5 Freistellung von Rettungswachenleiterinnen und Rettungswachenleitern

Freistellung: Tätigkeiten, die dem Grunde nach nicht in den einsatzfreien Zeiten zu erledigen sind.

Freistellungsschlüssel:	Stelle	Funktion	Bemessungsgrundlage
	1,0	Rettungswachenleiterin/Rettungswachenleiter	80 Mitarbeiterinnen/80 Mitarbeiter,

ab der 2. Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht.

Zur Ermittlung der Anzahl der anrechenbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter siehe Ziffer 4.2 unter „Erläuterungen“ Punkt C 7.

3.6 Jahresabschlüsse

Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt das vortragbare Ergebnis, wie unter Ziffer 2 beschrieben. Dies ist entsprechend darzustellen. Es ist ein „Bericht zum Jahresabschluss“ zu erstellen. Dem Bericht ist die Trägerabrechnung (gemäß A n l a g e 4) beizufügen.

Bericht zum Jahresabschluss

Gliederung:

1. Berichte der Leistungserbringer
2. Kommentar des Trägers zu den Berichten der Leistungserbringer
3. Bericht zur Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
4. Kommentar des Trägers inklusive Bericht der Ärztlichen Leiterin oder des Ärztlichen Leiters zur Gesamtsituation im Rettungsdienstbereich
5. Abrechnung für den Rettungsdienstbereich (gemäß Anlage 4)
6. Einsatzstatistik (gemäß A n l a g e 5)
7. Kennzahlen (gemäß Ziffer 5).

4. Verwaltung im Rettungsdienst

4.1 Definition und Grundlagen

Die Verwaltung im hierzu zu erarbeitenden Sinne ist jede notwendige Aktivität zur Aufgabenerfüllung, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dient und die nicht technischen Hilfsbetrieb (z. B. Werkstatt) darstellt.

Von der nachstehenden Erarbeitung einer sog. „Fiktiven Verwaltung“ sind folgende Einrichtungen des Rettungsdienstes, in denen auch einrichtungsbezogene, betriebsbedingte Verwaltungsarbeiten zu erfüllen sind, auszunehmen:

— Rettungsleitstelle einschließlich örtlicher Einsatzleitung (RLS)
— Rettungswachen (RW)
— Rettungsmittel (RM)
— Desinfektion (Des).

Folgende Verwaltungsarbeiten fallen hier beispielhaft an:

— RLS: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalangelegenheiten,
— RW: Erstellung von Dienst-, Schichtplänen, Personalangelegenheiten, Führen von Fahrzeug- und Geräteübersichten, Medizingeräteüberwachung,
— RM: Fahrtberichte erstellen, Datenerfassung,
— Des: Übersichten und Kontrollbücher führen.

Diese Arbeiten und deren Personalbedarf sind den jeweiligen genannten Kostenstellen direkt zuzuordnen. Alle anderen Verwaltungsaufwendungen werden unter dem Begriff „Fiktive Verwaltung“ gefasst.

Die „Fiktive Verwaltung“ setzt sich aufgrund der Aufgabe „Rettungsdienst“ aus Verwaltungsaufwand beim Träger und aus Verwaltungsaufwand bei den Leistungserbringern zusammen. Dies gilt dem Grunde nach unabhängig vom Grad der tatsächlichen aktiven Aufgabendurchführung. Auch wenn der Träger der Aufgabe keine der Einrichtungen des Rettungsdienstes selbst unterhält und damit keine Einsätze durchführt, werden innerhalb seines kommunalen Verwaltungsapparates allein aufgrund der Aufgabenträgerschaften Mechanismen in Gang gesetzt, die notwendig (leistungsbezogen, rechtsnormverursacht) sind, um die Aufgabe „Rettungsdienst“ rechtsfehlerfrei zu gewährleisten. Dadurch entsteht ein Aufwand, der Kosten des Rettungsdienstes darstellt.

Die „Fiktive Verwaltung“ lässt sich systematisch in die Bereiche Betriebsleitung, Personal und Finanzen gliedern.

In welcher Intensität sich der Verwaltungsaufwand zwischen Träger und Leistungserbringern verteilt ist dabei abhängig von den jeweiligen vertraglichen Regelungen zwischen dem Träger der Aufgabe und seinen Leistungserbringern. Der Umfang der Betroffenheit der einzelnen Bereiche wird auch zwischen den einzelnen Leistungserbringern differieren.

Die sich aus dem Punkt 4.2 (Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“) ergebende Geldmenge der „Fiktiven Verwaltung“ ist im Verhältnis von Träger zu Kostenträgern nachweisfrei und abschließend. Die Nachweisfreiheit gilt auch im Verhältnis Leistungserbringer zu Träger. Im Verhältnis zwischen Träger und Leistungserbringern sind sachgerechte Aufteilungen je nach individueller Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen.

Den einzelnen Bereichen lassen sich, unterschieden nach den Beteiligten, folgende beispielhafte Inhalte zuordnen:

Träger:

Betriebsleitung:

— Amtsleitung und sonstige betroffene Hierarchiestufen und Sachbearbeitung des zuständigen Fachamtes,
— Tätigkeiten des Hauptamtes (Organisation), Rechnungsprüfungsamtes und Rechtsamtes,
— Führung und Verantwortlichkeit der Aufgabendurchführung innerhalb des Aufgabenträgers gegenüber den Beauftragten und den Kostenträgern,
— Erstellung und Fortführung des Bedarfsplanes,
— Bearbeitung von Genehmigungsanträgen,
— Sachbearbeitung hierzu insgesamt einschließlich Schieds- und Klageverfahren; Beschaffungen, wenn zentralisiert,
— Notarztgewinnung;

Personal:

— Tätigkeiten des Personalamtes, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen,
— Personalärztin oder Personalarzt,
— Einstellung von Personal,
— Personalbewirtschaftung und -planung,
— Lohn- und Gehaltsabrechnung,
— Beihilfegewährung, Personaluntersuchung,
— Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
— Dienstwohnungsangelegenheiten;

Finanzen:

— Tätigkeiten des Hauptamtes (EDV),
— der Stadtkasse,
— der Kämmerei, wenn nicht vom zuständigen Fachamt und soweit nicht von der Betriebsleitung wahrgenommen,
— Erstellung des Haushaltsplanes,
— Rechnungsprüfung und Auszahlungsanordnung,
— Führung der Kostenrechnung einschließlich Kalkulationen und aller dazu erforderlichen Nebenarbeiten,
— Erarbeitung und Pflege entsprechender EDV-Programme,
— Kontrolle der Fahrberichte als Basis für Rechnungslegung und Bedarfsermittlung,
— Fertigung von Gebührenbescheiden oder Rechnungen,
— Überwachung des Geldeinganges einschließlich Vollstreckungs- oder Mahnverfahren.

Während der Anteil der Verwaltungsaufwendungen der Leistungserbringer an der „Fiktiven Verwaltung“ in aller Regel auch von diesen erbracht wird, werden Verwaltungsaufwendungen der Träger in der Praxis teilweise auf die Leistungserbringer delegiert. Eine solche Delegation ist zulässig, muss aber bei der späteren Verteilung der Geldmengen Berücksichtigung finden. Vgl. hierzu insbesondere den Bereich Finanzen der Leistungserbringer.

Leistungserbringer:

Betriebsleitung:

— Geschäftsführung einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zentralen Dienst (Beschaffung, Fahrzeugwesen etc.),

— Führung und Verantwortlichkeit im Rahmen der Beauftragung zur Aufgabendurchführung innerhalb des Beauftragten und gegenüber dem Träger und in Einzelfällen zum Kostenträger,
— Erstellung und Lieferung der vom Träger angeforderten Daten und Informationen,
— Notarztgewinnung;

Personal:
— Tätigkeiten der Personalstelle und Lohnbuchhaltung,
— Einstellung von Personal,
— Personalbewirtschaftung und -planung,
— Lohnabrechnung,
— Personaluntersuchung,
— Führung der Personalakten und Sachbearbeitung,
— Zivildienstangelegenheiten einschließlich der Abrechnung mit dem Bundesamt,
— Gewinnung ehrenamtlich Tätiger und deren Einsatzplanung, auch FSJ usw.;

Finanzen:
— Finanzbuchhaltung (Anlagenbuchhaltung, Kreditoren),
— Fakturierung (Debitoren),
— Kostenrechnung,
— zusätzlich Abstimmungsarbeiten mit dem kaufmännischen Rechnungswesen und Prüfung steuerrechtlicher Fragen.

Der Bereich „Finanzen“ ist hinsichtlich der Tätigkeits- und Inhaltszuordnung im besonderen Maße sehr stark abhängig vom Inhalt der jeweiligen Beauftragungsvereinbarung zu beurteilen. So können z. B. die gesamten Kassengeschäfte auf den Leistungserbringer übertragen werden.

4.2 Kostenbemessung „Fiktive Verwaltung“

Die Aufgaben Betriebsleitung, Personal und Finanzen sind, soweit sie inhaltlich unter Ziffer 4.1 beschrieben wurden, zu einer abschließenden Geldmenge mit den nachstehenden Berechnungsschlüsseln für die Verwaltung der Träger und für die Verwaltung der Leistungserbringer zusammengefasst. Für die „Verwaltung der Träger“ beinhaltet dieser Berechnungsschlüssel abschließend auch alle dafür anfallenden Sachkos-ten und Investiven Kosten.

Folgende Berechnungsschlüssel werden festgelegt:

I. Verwaltung der Träger

Personalkosten

Grundpauschale				Verwaltung	ÄLRD
0	bis	65 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	50 000 €	21 500 €
65 001	bis	97 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	75 000 €	32 200 €
97 501	bis	130 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	90 000 €	40 800 €
130 001	bis	162 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	100 000 €	53 700 €
162 501	bis	190 000	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	105 000 €	64 500 €
190 001	bis	227 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	107 500 €	86 000 €
größer als		227 500	Rettungsmittel-Vorhaltestunden	107 500 €	92 400 €
Jeder Träger erhält einen pauschalen Zuschlag für jeden Leistungserbringer ab dem 2. Leistungserbringer, der im Rettungsdienstbereich mindestens eine Rettungswache betreibt				5 000 €	2 150 €.

Sachkosten und Investive Kosten:

Zur Deckung der Sachkosten und der Investiven Kosten erhält jeder Träger eine abschließende Geldmenge in Höhe von 20 % der Geldmenge, die sich für die Deckung der Personalkosten (Verwaltung und ÄLRD) errechnet hat.

Zusammenarbeit der Träger:

Sofern sich benachbarte Träger zur Zusammenarbeit entschließen, erfolgt die Ermittlung der gemeinsamen Geldmenge über die Summe der Vorhaltestunden und die Summe der Anzahl der Beauftragten der einzelnen Rettungsdienstbereiche. Ergibt sich dadurch eine Einsparung gegenüber der Einzelveranschlagung, so erhalten die zusammenarbeitenden Träger die Hälfte der Einsparung zusätzlich. Ergäbe sich dadurch eine höhere Geldmenge, so erhalten die zusammenarbeitenden Träger nur die Summe der Einzelveranschlagungen. Sollten sich benachbarte Träger nicht zu einer Zusammenarbeit entschließen, begründet dies allein noch nicht die Unwirtschaftlichkeit.

II. Verwaltung der Leistungserbringer

Personalkosten:

Personalkosten für die Aufgaben:

Betriebsleitung/ Rettungsdienstleitung/ Geschäftsführung	1,0 Geldmenge pro 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ab der zweiten Rettungswache und für jede weitere Rettungswache wird die Stelle um 0,1 erhöht
Personalbewirtschaftung	1,0 Geldmenge pro 150 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
Finanzen	
— Finanzbuchhaltung/ Kreditoren	1,0 Geldmenge pro 20 000 Einsatzfälle
— Fakturierung/Debitoren	1,0 Geldmenge pro 10 000 Einsatzfälle

Sachkosten und Investive Kosten:

Sachkosten und Investive Kosten sind in den Geldmengen der Leistungserbringer nicht enthalten. Sie werden direkt über den BAB nachgewiesen.

Sofern die Fakturierung/Abrechnung an Dritte vergeben wird, entfällt die Geldmenge und die Kosten treten stattdessen im entsprechenden Sachkostenkonto auf.

III. Fiktive Verwaltung

Geldmenge Fiktive Verwaltung ergibt sich aus I. + II.

Erläuterungen

A. Nichtberücksichtigung von Aufgaben

Alle Aufgaben, die nicht in den Kostenrichtlinien für die Fiktive Verwaltung benannt sind, finden keine zusätzliche Berücksichtigung.

B. Bewertung der Aufgaben

1,0 Geldmenge entspricht für die Funktionen

— Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/ Geschäftsführung	56 150 €
— Personalbewirtschaftung	44 750 €
— Finanzen	
Finanzbuchhaltung	44 750 €
Fakturierung	37 400 €

C. Berechnung der Mitarbeiterzahl

C.1 Personalwechsel kann bei der Bemessung der Funktionen Betriebsleitung/Rettungsdienstleitung/Geschäftsführung und Personalbewirtschaftung keine Berücksichtigung finden.

C.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Zivildienstleistende sowie Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr werden als 1,0 Mitarbeiterin oder 1,0 Mitarbeiter bewertet.

C.3 Echte Teilzeitkräfte (mind. 19,5 Std./Woche), die nur für den Rettungsdienst arbeiten, werden als 1,0 Mitarbeiterin oder 1,0 Mitarbeiter bewertet.

C.4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Mehrfachaufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes werden nur anteilig berücksichtigt. Gleiches gilt für Zivildienstleistende mit Aufgaben auch außerhalb des Rettungsdienstes (z. B. Behindertenfahrdienst).

C.5 Nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei einer Jahresstundenleistung von 600 Std. als 1,0 Mitarbeiterin oder 1,0 Mitarbeiter bewertet.

C.6 Für Notarztsysteme gilt:

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist das Tätigwerden durch die Verwaltung für das Notarztsystem, z. B. durch Finanzbuchhaltung, Fakturierung etc.; Notarztjahresstunden dividiert durch 1 540 Std. ergeben die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

C.7 Für die Berechnung der Geldmenge der Fiktiven Verwaltung ist nur das Personal des Einsatzdienstes zu berücksichtigen.

D. Dynamisierung der Geldmengen

Die unter I. und III.B genannten Geldmengen sind für das Jahr 2011 und die folgenden Jahre um die jeweilige „Durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Abs. SGB V“ (Grundlohnsummensteigerung) weiterzuentwickeln.

5. Kennzahlen

Kennzahlen bzw. Kennzahlensysteme sind bekannte Instrumente zur Konzentration von Informationen betrieblicher Sachverhalte. Sie dienen dabei nicht in erster Linie der unmittelbaren Wirtschaftlichkeitsbemessung. Im Rahmen von Branchenkennzahlen lässt sich u. a. auch die Position des eigenen Betriebes definieren.

Kennzahlen dienen den Aufgaben Analyse, Steuerung, Kontrolle.

Mit der Analyse können Erkenntnisse über Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge über Prozesse und Erscheinungen gewonnen werden. Die Steuerung durch Kennzahlen erfolgt durch Ziel- oder Mittelvorgaben; gleichzeitig lässt sich so eine Ordnung der Ziele herstellen. Im Bereich der Kontrolle dienen Kennzahlen dem Planvergleich mit Vorgaben und der Beurteilung des Ist-Zustandes

Besondere Prioritäten haben dabei die Ziele der Kostensteuerung bei definierten Qualitäts- und Leistungsstandards und die Ziele der Positionsbestimmung der einzelnen Rettungsdienstbereiche zueinander im Ganzen oder in bestimmten Bereichen. Die so zu bildenden Kennzahlensysteme sind zu unterscheiden in Kennzahlen der betrieblichen Kostendaten (Personal-, Betriebs- und Investitionskosten und Gesamtkosten) und der betrieblichen Leistungsdaten.

In diesem Sinne wurden die folgenden Kennzahlen und -systeme erarbeitet:

Kennzahlen werden gebildet auf der Ebene des Rettungsdienstbereiches. Die Kennzahlenbildung erfolgt auf Basis der mit den Kostenträgern abschließend vereinbarten Kosten und der tatsächlichen Leistungsdaten des jeweils vergangenen Jahres. Die Kennzahlen des vergangenen Jahres sind Bestandteil des Jahresabschlusses gemäß Ziffer 3.6.

Kennzahlen der betrieblichen Kostendaten

1.1 Gesamtkosten/RM-Vorhaltestunden
Gesamtkosten eines Rettungsdienstbereichs im Verhältnis zur Summe aller Rettungsmittel (RM)-Vorhaltestunden der Hauptkostenstellen

1.2 Personalkosten/RM-Vorhaltestunden
Personalkosten im Verhältnis zur Summe der RM-Vorhaltestunden der Hauptkostenstellen

1.3 Sachkosten/RM-Vorhaltestunden
Sachkosten im Verhältnis zur Summe der RM-Vorhaltestunden der Hauptkostenstellen

1.4 Investitionskosten/RM-Vorhaltestunden
Investitionskosten im Verhältnis zur Summe der RM-Vorhaltestunden der Hauptkostenstellen

1.5 Gesamtkosten/Gesamteinsätze
Gesamtkosten des Rettungsdienstes im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen; einschließlich Fehleinsätze

1.6 Personalkosten/Gesamteinsätze
Personalkosten im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen; einschließlich Fehleinsätze*)

1.7 Sachkosten/Gesamteinsätze
Sachkosten im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen; einschließlich Fehleinsätze*)

1.8 Investitionskosten/Gesamteinsätze
Investitionskosten im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen; einschließlich Fehleinsätze*)

1.9 Variable Kosten/Gesamteinsätze
Variable Kosten im Verhältnis zu den Gesamteinsätzen; einschließlich Fehleinsätze*)
Variable Kosten sind: BAB-Zeile 21, 22, 23, 25, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38

Kennzahlen der betrieblichen Leistungsdaten

2.1 Gesamteinsätze/1 000 Einwohnerinnen/Einwohner
Gesamteinsätze pro 1 000 Einwohnerinnen/Einwohner**), pro Einsatzart

2.2 Gesamteinsätze/Jahr
Gesamteinsätze pro Jahr, pro Einsatzart

2.3 Zeit pro Einsatz in Minuten
Zeit pro Einsatz, pro Einsatzart (Minuten)

2.4 MZF Einsatzzeit/Vorhaltezeit
MZF als KTW Einsatzzeit/Vorhaltezeit
KTW als RTW Einsatzzeit/Vorhaltezeit
KTW qual. KTP Einsatzzeit/Vorhaltezeit
Notarzt Einsatzzeit/Vorhaltezeit
Einsatzzeit pro Rettungsmittelart im Verhältnis zur RM-Vorhaltezeit

Weitere Kennzahlen

3.1 Personalstunden RLS für RD
Personal-Stunden in der Rettungsleitstelle pro Jahr

3.2 Einsätze/Personalstunde RLS
Einsätze pro Personal-Stunde in der Rettungsleitstelle

3.3 Kosten RLS/Personalstunde RLS
Kosten der Rettungsleitstelle im Verhältnis zu den Personal-Stunden in der Rettungsleitstelle

3.4 Kosten RLS/Einwohnerin/Einwohner
Kosten der Rettungsleitstelle pro Einwohnerin/Einwohner**)

3.5 Kosten RLS/Gesamt-Einsätze
Kosten der Rettungsleitstelle pro Gesamteinsätze

Anlage 1

Betriebsabrechnungsbögen (BAB)

Betriebsabrechnungsbögen werden auf den Ebenen Rettungswache, Leistungserbringer, Träger und Rettungsdienstbereich erstellt. Ist der Träger ganz oder teilweise auch Leistungserbringer, erstellt er bei ihm jeweils einen BAB als Leistungserbringer und einen BAB als Träger.

Die BAB der Rettungswachen werden zusammengefasst zum BAB Leistungserbringer. Der BAB des Trägers enthält die allgemeinen Kostenstellen des Trägers. Der abschließende BAB für den Rettungsdienstbereich fasst die BAB der Leistungserbringer und des Trägers zusammen.

Die in den nachstehenden Mustern aufgeführten Kostenarten sind vollständig und abschließend.

Die Verteilung der Hilfskostenstellen und allgemeinen Kostenstellen auf die Hauptkostenstellen, sowie die leistungsbezogenen Verrechnungen zwischen den Hauptkostenstellen erfolgen in den Zeilen 64 bis 76 des BAB für den Rettungsdienstbereich.

*) Bedeutet: kein Transport und keine Behandlung/Maßnahme durch rettungsdienstliches Personal der Rettungsmittel.

**) Werden Teile des eigenen Rettungsdienstbereiches (RDB) von anderen RDB versorgt, sind die betreffenden Einwohnerzahlen des eigenen RDB entsprechend abzuziehen und beim anderen RDB entsprechend hinzuzuzählen bzw. umgekehrt.

Betriebsabrechnungsbogen „Rettungswache“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] **- für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012**

Rettungswache A-Dorf (HiOrg1)

Zeile	Kostenarten	Summe	US	KZ	Hilfskostenstellen				Ako
					Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Verwaltung
1	2	3	4	5	10	11	12	13	19
1	Personalkosten hauptamtlich	0	1		0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0	1		0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0	1		0	0	0	0	0
4	ZDL/FSJ-Aufwand	0	1		0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0	1		0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0			0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0	2		0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0		ZS	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0	1		0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0	1		0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0		S	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0	3		0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0	2		0	0	0	0	0
14	Reinigung / Fremdreinigung	0	2		0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0	3		0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0		S	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen	0	3		0	0	0	0	0
18	Betriebsräume	0	3		0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen	0	3		0	0	0	0	0
20	Gesamt Betriebsanlagen	0		S	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0	4		0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0	4		0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0	4		0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0	3		0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0	5		0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0	3		0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0		S	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0	5		0	0	0	0	0
29	Wartung / Reparatur med. Gerät	0	5		0	0	0	0	0
30	Medikamente / med. Sauerstoff	0	5		0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0	5		0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0	5	S	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0	5		0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0	5		0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0	5		0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0	5		0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0	5		0	0	0	0	0
38	Inkasso	0	5		0	0	0	0	0
39	Versicherungen (ohne KFZ / Gebäude)	0	5		0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0			0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0		S	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0	2		0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0	2		0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen	0	2		0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0		S	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0		ZS	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0	3		0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0	3		0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0	3		0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0	3		0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0	3		0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0	3		0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0	3		0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0	3		0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0		S	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0		ZS	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0	2		0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0	2		0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0	4		0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0	2		0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0	3		0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0		S	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0			0	0	0	0	0

* Gemäß Kostenrichtlinien

Betriebsabrechnungsbogen „Leistungserbringer“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] **- für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012**
Leistungserbringer HiOrg1 [ ]

Zeile	Kostenarten	Summe	US	KZ	Hilfskostenstellen				Ako
					Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Verwaltung
1	2	3	4	5	10	11	12	13	19
1	Personalkosten hauptamtlich	0	1		0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0	1		0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0	1		0	0	0	0	0
4	ZDL/FSJ-Aufwand	0	1		0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0	1		0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0			0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0	2		0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0		ZS	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0	1		0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0	1		0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0		S	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0	3		0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0	2		0	0	0	0	0
14	Reinigung / Fremdreinigung	0	2		0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0	3		0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0		S	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen	0	3		0	0	0	0	0
18	Betriebsräume	0	3		0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen	0	3		0	0	0	0	0
20	Gesamt Betriebsanlagen	0		S	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0	4		0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0	4		0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0	4		0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0	3		0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0	5		0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0	3		0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0		S	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0	5		0	0	0	0	0
29	Wartung / Reparatur med. Gerät	0	5		0	0	0	0	0
30	Medikamente / med. Sauerstoff	0	5		0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0	5		0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0	5	S	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0	5		0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0	5		0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0	5		0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0	5		0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0	5		0	0	0	0	0
38	Inkasso	0	5		0	0	0	0	0
39	Versicherungen (ohne KFZ / Gebäude)	0	5		0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0			0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0		S	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0	2		0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0	2		0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen	0	2		0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0		S	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0		ZS	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0	3		0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0	3		0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0	3		0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0	3		0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0	3		0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0	3		0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0	3		0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0	3		0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0		S	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0		ZS	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0	2		0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0	2		0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0	4		0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0	2		0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0	3		0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0		S	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0			0	0	0	0	0

* Gemäß Kostenrichtlinien

Betriebsabrechnungsbogen „Träger“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Träger [ ] **für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012**

Zeile	Kostenarten	Sume	US	KZ	Summe Rettungsleitstelle	Summe ÖEL	Summe Trägerverwaltung
1	2	3	4	5	20	21	22
1	Personalkosten hauptamtlich	0	1		0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0	1		0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0	1		0	0	0
4	ZDL/FSJ-Aufwand	0	1		0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0	1		0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0			0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0	2		0	0	0
8	Summe Personalkosten	0		ZS	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0	1		0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0	1		0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0		S	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0	3		0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0	2		0	0	0
14	Reinigung / Fremdreinigung	0	2		0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0	3		0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0		S	0	0	0
17	Grundstücksanlagen	0	3		0	0	0
18	Betriebsräume	0	3		0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen	0	3		0	0	0
20	Gesamt Betriebsanlagen	0		S	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0	4		0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0	4		0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0	4		0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0	3		0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0	5		0	0	0
26	Miete / Leasing	0	3		0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0		S	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0	5		0	0	0
29	Wartung / Reparatur med. Gerät	0	5		0	0	0
30	Medikamente / med. Sauerstoff	0	5		0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0	5		0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0	5	S	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0	5		0	0	0
34	Telekommunikation	0	5		0	0	0
35	EDV-Kosten	0	5		0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0	5		0	0	0
37	Aufklärung	0	5		0	0	0
38	Inkasso	0	5		0	0	0
39	Versicherungen (ohne KFZ / Gebäude)	0	5		0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0			0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0		S	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0	2		0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0	2		0	0	0
44	Kontokorrentzinsen	0	2		0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0		S	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0		ZS	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0	3		0	0	0
48	AfA Gebäude	0	3		0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0	3		0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0	3		0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0	3		0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0	3		0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0	3		0	0	0
54	AfA für GWG	0	3		0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0		S	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0		ZS	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0	2		0	0	0
58	Finanzerträge	0	2		0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0	4		0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0	2		0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0	3		0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0		S	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0			0	0	0

* Gemäß Kostenrichtlinien

Betriebsabrechnungsbogen „Rettungsdienstbereich“

Betriebsabrechnungsbogen für den Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012

Zeile	Kostenarten	Summe	Hauptkostenstellen				Hilfskostenstellen				Allgemeine Kostenstellen			
			Summe Notfall-rettung	Summe Qual. KTP	Summe Notarzt-dienst	Summe Sonstige	Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Verwaltung	Summe Rettungs-leitstelle	Summe ÖEL	Summe Träger-Verwaltung
1	2	3	6	7	8	9	10	11	12	13	19	20	21	22
1	Personalkosten hauptamtlich	0					0	0	0	0	0	0	0	0
2	Personalkosten nebenamtlich	0					0	0	0	0	0	0	0	0
3	Personalkosten ehrenamtlich	0					0	0	0	0	0	0	0	0
4	Personalkosten FSJ & Bundesfreiw.-D	0					0	0	0	0	0	0	0	0
5	Personalkosten Notarzt	0					0	0	0	0	0	0	0	0
6	Personalkosten "fiktive Verwaltung"	0					0	0	0	0	0	0	0	0
7	Personalkosten Reinigungspersonal	0					0	0	0	0	0	0	0	0
8	Summe Personalkosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
9	Aus- und Fortbildungskosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
10	sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	0					0	0	0	0	0	0	0	0
11	Gesamt Personalnebenkosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
12	Mieten, Pachten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
13	Nebenkosten / Energie	0					0	0	0	0	0	0	0	0
14	Fremdreinigung / Reinigungsmaterial	0					0	0	0	0	0	0	0	0
15	Gebäudeversicherung / Steuer	0					0	0	0	0	0	0	0	0
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	0					0	0	0	0	0	0	0	0
17	Grundstücksanlagen Instandhaltung	0					0	0	0	0	0	0	0	0
18	Betriebsräume Instandhaltung	0					0	0	0	0	0	0	0	0
19	Techn. Betriebsanlagen Instandhaltung	0					0	0	0	0	0	0	0	0
20	Gesamt Instandhaltung	0					0	0	0	0	0	0	0	0
21	Betriebsstoffe	0					0	0	0	0	0	0	0	0
22	Reparatur / Wartung KFZ	0					0	0	0	0	0	0	0	0
23	Reparatur Unfallschaden	0					0	0	0	0	0	0	0	0
24	Versicherung / Steuer KFZ	0					0	0	0	0	0	0	0	0
25	Reparaturen KFZ-Funk / Telekomm.	0					0	0	0	0	0	0	0	0
26	Miete / Leasing	0					0	0	0	0	0	0	0	0
27	Gesamt Fahrzeuge	0					0	0	0	0	0	0	0	0
28	Schutzbekleidung Beschaffg. / Reinigung	0					0	0	0	0	0	0	0	0
29	Med. Gerät Wartung / Reparatur	0					0	0	0	0	0	0	0	0
30	Arzneimittel / med. Sauerstoff	0					0	0	0	0	0	0	0	0
31	Med. Sachbedarf / Einwegmat.	0					0	0	0	0	0	0	0	0
32	Gesamt Einsatzkosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
33	Büro- / Verwaltungsbedarf	0					0	0	0	0	0	0	0	0
34	Telekommunikation	0					0	0	0	0	0	0	0	0
35	EDV-Kosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
36	Rechts- und Beratungskosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
37	Aufklärung	0					0	0	0	0	0	0	0	0
38	Inkasso	0					0	0	0	0	0	0	0	0
39	Sonstige Versicherungen	0					0	0	0	0	0	0	0	0
40	Sachkosten "fiktive Verwaltung"	0					0	0	0	0	0	0	0	0
41	Gesamt Allgemeinkosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
42	Verzinsung Eigenkapital	0					0	0	0	0	0	0	0	0
43	Zinsen für Fremdkapital	0					0	0	0	0	0	0	0	0
44	Kontokorrentzinsen / Bankgebühren	0					0	0	0	0	0	0	0	0
45	Gesamt Zinsen	0					0	0	0	0	0	0	0	0
46	Summe Sachkosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
47	AfA Außenanlagen	0					0	0	0	0	0	0	0	0
48	AfA Gebäude	0					0	0	0	0	0	0	0	0
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung / Klima	0					0	0	0	0	0	0	0	0
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	0					0	0	0	0	0	0	0	0
51	AfA Fahrzeuge	0					0	0	0	0	0	0	0	0
52	AfA Funk / Kommunikation	0					0	0	0	0	0	0	0	0
53	AfA medizinisches Gerät	0					0	0	0	0	0	0	0	0
54	AfA für GWG	0					0	0	0	0	0	0	0	0
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	0					0	0	0	0	0	0	0	0
56	Bruttogesamtkosten	0					0	0	0	0	0	0	0	0
57	Zuschüsse / Zuweisungen	0					0	0	0	0	0	0	0	0
58	Finanzerträge	0					0	0	0	0	0	0	0	0
59	Versicherungsleistungen	0					0	0	0	0	0	0	0	0
60	Sonstige Einnahmen	0					0	0	0	0	0	0	0	0
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	0					0	0	0	0	0	0	0	0
62	Gesamt Abzüge	0					0	0	0	0	0	0	0	0
63	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
64	Verrechnung Notfallrettung	0	0	0	0	0								
65	Verrechnung KTP	0	0	0	0	0								
66	Verteilung Verwaltung	0	0	0	0	0								
67	Verteilung RLS	0	0	0	0	0								
68	Verteilung ÖEL	0	0	0	0	0								
69	Verteilung Trägerverwaltung	0	0	0	0	0								
70	Gesamtkosten RD gem. § 15 NRettDG	0	0	0	0	0								
71	Vortragbares Betriebsergebnis	0	0	0	0	0								
72	Aus Entgelten zu decken:	0	0	0	0	0								

* Gemäß Kostenrichtlinien

Anlage 2

Erläuterung der Kostenarten

Die nachstehende Erläuterung ist beispielhaft.

Zeile	Kostenart	Erläuterung
1	Personalkosten hauptamtlich	Bruttokosten incl. AG-Anteile, betriebliche Altersvorsorge
2	Personalkosten nebenamtlich	Bruttokosten incl. AG-Anteile, betriebliche Altersvorsorge
3	Personalkosten ehrenamtlich	Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
4	Personalkosten FSJ & Bundesfreiw.-D	Bruttobeträge für FSJ bzw. Bundesfreiwilligendienste
5	Personalkosten Notärztin/Notarzt	Bruttokosten incl. AG-Anteil, Altersversorgung, Honorare/Vermittlungsgebühren
6	Personalkosten „Fiktive Verwaltung“	Nach Vorgaben der Kostenrichtlinien Ziffer 4.2
7	Personalkosten Reinigungspersonal	Bruttokosten incl. AG-Anteil, betriebliche Altersversorgung
8	Summe Personalkosten	Summe Zeilen 1 bis 7 des BAB
9	Aus- und Fortbildungskosten	Alle mit der Aus- und Fortbildung verbundenen Sachkosten. So z. B. Reise-, Seminar-, Dozenten-, und Verpflegungskosten
10	Sonstige Sach-/Nebenkosten Personal	z. B. Reisekosten, Ausgleichsabgabe, BG, zusätzliche Personenversicherungen
11	Gesamt Personalnebenkosten	Summe Zeilen 9 bis 10 des BAB
12	Mieten, Pachten	bei Warmmieten incl. Nebenkosten
13	Nebenkosten/Energie	Abgaben , Gebühren, Energie, Schornsteinfeger, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser
14	Fremdreinigung/ Reinigungsmaterial	
15	Gebäudeversicherung/ Steuer	Grundstückshaftpflicht, Inventarversicherung,
16	Gesamt Sachkosten Betriebsräume	Summe Zeilen 12 bis 15 des BAB
17	Grundstücksanlagen Instandhaltung	Instandhaltung an Außenanlagen wie z. B. Hofanlage, Zaun
18	Betriebsräume Instandhaltung	Instandhaltung aller Diensträume/Gebäude der Rettungswache/ Verwaltung
19	Techn. Betriebsanlagen Instandhaltung	Instandhaltung z. B. Leitstellentechnik, EDV, Gebäudeanlagen wie Tore, Waschhalle
20	Gesamt Instandhaltung	Summe Zeilen 17 bis 19 des BAB
21	Betriebsstoffe	z. B. Diesel, Benzin, Gas
22	Reparatur/Wartung KFZ	Reparaturen, Bereifung, Wartung einschl. Öle
23	Reparatur Unfallschaden	Kosten für Unfallreparaturen incl. Abschleppen
24	Versicherung/Steuer KFZ	KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung (Rechtschutz/ Kasko/Haftpflicht) wie auch Inhaltsversicherungen
25	Reparaturen KFZ-Funk/ Telekomm.	Reparaturen und Einbaukosten in Fahrzeuge für Funk- und Kommunikationsgeräte
26	Miete/Leasing	Ausschließlich für Fahrzeuge
27	Gesamt Fahrzeuge	Summe Zeilen 21 bis 26 des BAB
28	Schutzbekleidung Beschaffung/Reinigung	Schutzbekleidung für Personal Beschaffungs-/ Reinigungskosten oder auch Leasingkosten
29	Med. Gerät Wartung/ Reparatur	Kosten für Reparaturen, Wartung, Versicherung, Leasing für medizinische Geräte
30	Arzneimittel/med. Sauerstoff	
31	Med. Sachbedarf/ Einwegmaterial	Verbandmittel, Einmalartikel, Wäsche für Fahrzeuge, Kleingeräte, Druckluft
32	Gesamt Einsatzkosten	Summe Zeilen 28 bis 31 des BAB
33	Büro-/Verwaltungsbedarf	allgem. Büroartikel, Büromaschinen auch Leasing, Fachzeitschriften, Fachbücher
34	Telekommunikation	Gebühren aller Art, Anlagenkosten/-Mieten
35	EDV-Kosten	Kosten der Anlagen und Software einschl. Wartung und Updates
36	Rechts- und Beratungskosten	
37	Aufklärung	Kosten für Veröffentlichungen
38	Inkasso	Kosten bei Inanspruchnahme von Abrechenzentren
39	Sonstige Versicherungen	soweit nicht in 10, 24 und 29 enthalten
40	Sachkosten „Fiktive Verwaltung“	Nach Vorgaben der Kostenrichtlinien Ziffer 4.2
41	Gesamt Allgemeinkosten	Summe Zeilen 33 bis 40 des BAB
42	Verzinsung Eigenkapital	Nach Vorgaben der Kostenrichtlinien Ziffer 3.3.2
43	Zinsen für Fremdkapital	
44	Kontokorrentzinsen/ Bankgebühren	
45	Gesamt Zinsen	Summe Zeilen 42 bis 44 des BAB

Zeile	Kostenart	Erläuterung
46	Summe Sachkosten	Summe Zeilen 11 + 16 + 20 + 27 + 32 + 41 + 45 des BAB
47	AfA Außenanlagen	
48	AfA Gebäude	
49	AfA techn. Bauanlagen, Heizung/Klima	
50	AfA Inventar, Maschinen und Geräte	incl. Leitstellentechnik, Datenerfassung
51	AfA Fahrzeuge	
52	AfA Funk/ Kommunikation	AfA für Funkgeräte, Telekommunikation, Navigation usw.
53	AfA medizinisches Gerät	
54	AfA für GWG	geringwertige Wirtschaftgüter entsprechend der Kostenrichtlinien nach Ziffer 3.3.1
55	Gesamt Abschreibungen (AfA)	Summe Zeilen 47 bis 54 des BAB
56	Bruttogesamtkosten	Summe Zeilen 8 + 46 + 55 des BAB
57	Zuschüsse/Zuweisungen	Erstattungen für Dienste bzw. Ausbildung, auch für FSJ/Bundesfreiwilligendienst
58	Finanzerträge	Skonti, Zinserträge
59	Versicherungsleistungen	Erstattungen von Versicherungen z. B. aus Fahrzeugschäden Kasko bzw. Haftpflicht
60	Sonstige Einnahmen	Sonstige nicht zuzuordnende Einnahmen
61	Verkaufserlöse aus Anlagenabgang	
62	Gesamt Abzüge	Summe Zeilen 57 bis 61 des BAB
63	Gesamtkosten RD gemäß § 15 NRettDG	Summe Zeilen 56 bis 62 des BAB

Anlage 3

Erläuterung der Umlageschlüssel (US)

Die Bebuchung der allgemeinen Kostenstellen muss direkt erfolgen.

Die Umlageschlüssel dienen der Verteilung der Kosten auf die Hilfskostenstellen, soweit sie dort nicht direkt zuordnungsfähig sind. Generell sind die Kosten möglichst direkt zuzuordnen. Die Kostenzuordnung mittels Umlageschlüssel erfolgt nur dann hilfsweise, wenn eine Direktzuordnung im Einzelfall nicht möglich ist.

Die Kosten werden unter Anwendung der nachstehenden US verteilt.

US 1: Die Verteilung der Kosten erfolgt prozentual nach den dienstplanmäßigen Personal-Sollstunden.

US 2: Die Kostenverteilung erfolgt prozentual je Rettungsmittelart nach den Vorhaltestunden gemäß Bedarfsplan.

US 3: Die Kostenverteilung erfolgt prozentual nach der Zahl der Fahrzeuge (ohne Reservefahrzeuge). In der jeweiligen Rettungsmittelart. Z. B.

	5 KFZ	=	100 %
Davon	1 RTW	=	20 %
	3 KTW	=	60 %
	1 NEF	=	20 %

US 4: Die Kostenverteilung erfolgt prozentual nach der jährlichen Kilometerleistung je Rettungsmittelart.

US 5: Die Kostenverteilung erfolgt prozentual nach Einsätzen (incl. Fehleinsätzen) je Rettungsmittelart.

Anlage 4

Abrechnung für den Rettungsdienstbereich
Geschäftsjahr:

		Gesamtsummen	Notfallrettung	Krankentrp.	Notarztdienst
1	**Geleistete Zahlungen an Leistungserbringer auf der Basis der zu deckenden Gesamtkosten bzw. Budgetvereinbarung**				
2	Trägereinrichtungen				
3	Beauftragter 1				
4	Beauftragter 2				
5	Beauftragter 3				
6	**Summe Zahlungen an Leistungserbringer (= zu deckende Gesamtkosten)**				
7	**Abgrenzung Plankosten gegen Istkosten**				
8	Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Träger	**			
9	Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 1	**			
10	Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 2	**			
11	Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 3	**			
12	**Summe Abgrenzung Plankosten gegen Istkosten**	**			
13	**Zwischensumme (= Istkosten)**	**= Zeile 6 + Zeile 12**	**		
14	**Vortragbares Betriebsergebnis Vorjahre**				
15	**Ist-Erlöse***				
16	**vortragbares Betriebsergebnis (=Über-/Unterdeckung)**	= Zeile 13 + Zeile 14 + Zeile 15			

Hinweise zur Abrechnung

*) Die Erlösermittlung erfolgt wie unter Ziffer 2 der Richtlinie beschrieben.

**) In den Zeilen 8 bis 11 sind die Abweichungen von den zu deckenden Gesamtkosten darzustellen, wenn vorher entsprechende Vereinbarungen darüber getroffen wurden (z. B. Dynamisierungsfaktoren im Budget oder andere Ausnahmefaktoren).

Anlage 5

Einsatzstatistik

Die Systematik der Einsatzstatistik folgt in der Gliederung der Systematik der BAB (Rettungswache, Leistungserbringer, Träger, Rettungsdienstbereich).

Statistikdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012
Rettungswache A-Dorf (HiOrg 1)

Zeile	Kostenarten	Summe	Hilfskostenstellen				
		Insgesamt	Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Sonst. RM
1	2	3	10	11	12	13	14
	I. Rettungdienststruktur						
101	Anzahl Rettungsmittel	0	0	0	0	0	0
103	RM-Vorhaltestunden	0	0	0	0	0	0
105	Jahresstunden Einsatzpersonal	0	0	0	0	0	0
107	Jahresstunden Notärzte	0	0	0	0	0	0
	II. Leistungsdaten						
109	Einsätze insgesamt	0	0	0	0	0	0
111	Fehleinsätze	0	0	0	0	0	0
114	Einsätze abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0	0
117	Einsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0	0
120	Einsätze Krankentransport	0	0	0	0	0	0
123	Einsätze Notarztdienst	0	0	0	0	0	0
126	Kilometer insgesamt	0	0	0	0	0	0
128	Kilometer abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0	0
131	Kilometer Notfallrettung	0	0	0	0	0	0
134	Kilometer Krankentransport	0	0	0	0	0	0
137	Kilometer Notarztdienst	0	0	0	0	0	0
140	Einsatzdauer in Minuten ø	0	0	0	0	0	0

Statistikdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012
Leistungserbringer HiOrg 1

Zeile	Kostenarten	Summe	Hilfskostenstellen				
		Insgesamt	Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Sonst. RM
1	2	3	10	11	12	13	14
	I. Rettungdienststruktur						
101	Anzahl Rettungsmittel	0	0	0	0	0	0
102	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
103	RM-Vorhaltestunden	0	0	0	0	0	0
104	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
105	Jahresstunden Einsatzpersonal	0	0	0	0	0	0
106	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
107	Jahresstunden Notärzte	0	0	0	0	0	0
108	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Statistikdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012

Leistungserbringer HiOrg 1

Zeile	Kostenarten	Summe	Hilfskostenstellen				
		Insgesamt	Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Sonst. RM
1	2	3	10	11	12	13	14
	II. Leistungsdaten						
109	Einsätze insgesamt	0	0	0	0	0	0
110	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
111	Fehleinsätze	0	0	0	0	0	0
112	Aufteilung in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
113	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
114	Einsätze abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0	0
115	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
116	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
117	Einsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0	0
118	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
119	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
120	Einsätze Krankentransport	0	0	0	0	0	0
121	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
122	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
123	Einsätze Notarztdienst	0	0	0	0	0	0
124	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
125	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
126	Kilometer insgesamt	0	0	0	0	0	0
127	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
128	Kilometer abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0	0
129	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
130	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
131	Kilometer Notfallrettung	0	0	0	0	0	0
132	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
133	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
134	Kilometer Krankentransport	0	0	0	0	0	0
135	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
136	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
137	Kilometer Notarztdienst	0	0	0	0	0	0
138	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
139	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
140	Einsatzdauer in Minuen ø	0	0	0	0	0	0

Statistikdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Träger [ ] **für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012**

Zeile	Kostenarten	Summe	Hilfskostenstellen			
		Insgesamt	Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF
1	2	3	10	11	12	13
	Rettungsleitstelle					
145	Einsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0
146	Bearbeitungsdauer Notfallrettung	0				
147	Anteil in %					
148	Einsätze Krankentransport	0 0	0	0	0	0
149	Bearbeitungsdauer Krankentransporte					
150	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%
151	Einsätze Notarztdienst	0				
152	Bearbeitungsdauer Notarzteinsätze	0				
153	Anteil in %					
154	Personalstunden Rettungsleitstelle					

Statistikdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] **für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012**

Zeile	Kostenarten	Summe	Hilfskostenstellen				
		Insgesamt	Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Sonst. RM
1	2	3	10	11	12	13	14
	I. Rettungdienststruktur						
101	Anzahl Rettungsmittel	0	0	0	0	0	0
102	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
103	RM-Vorhaltestunden	0	0	0	0	0	0
104	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
105	Jahresstunden Einsatzpersonal	0	0	0	0	0	0
106	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
107	Jahresstunden Notärzte	0	0	0	0	0	0
108	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Statistikdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012

Zeile	Kostenarten	Summe	Hilfskostenstellen				
		Insgesamt	Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Sonst. RM
1	2	3	10	11	12	13	14
	II. Leistungsdaten						
109	Einsätze insgesamt	0	0	0	0	0	0
110	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
111	Fehleinsätze	0	0	0	0	0	0
112	Anteil in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
113	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
114	Einsätze abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0	0
115	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
116	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
117	Einsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0	0
118	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
119	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
120	Einsätze Krankentransport	0	0	0	0	0	0
121	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
122	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
123	Einsätze Notarztdienst	0	0	0	0	0	0
124	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
125	bezogen auf Einsätze insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
126	Kilometer insgesamt	0	0	0	0	0	0
127	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
128	Kilometer abrechenbar für Entgeltkalk.	0	0	0	0	0	0
129	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
130	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
131	Kilometer Notfallrettung	0	0	0	0	0	0
132	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
133	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
134	Kilometer Krankentransport	0	0	0	0	0	0
135	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
136	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
137	Kilometer Notarztdienst	0	0	0	0	0	0
138	Aufteilug in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
139	bezogen auf Kilometer insgesamt in %	0%	0%	0%	0%	0%	0%
140	Einsatzdauer in Minuten ø	0	0	0	0	0	0

Statistikdaten für den BAB Rettungsdienst in Niedersachsen*)

Rettungsdienstbereich [ ] **für den Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2012**

Zeile	Kostenarten	Summe	Hilfskostenstellen				
		Insgesamt	Summe RTW	Summe KTW	Summe NEF	Summe MZF	Summe Sonst. RM
1	2	3	10	11	12	13	14
	III. Rettungsleitstelle						
145	Einsätze Notfallrettung	0	0	0	0	0	0
146	Anteil in %	0%					
147	Einsätze Krankentransport	0	0	0	0	0	0
148	Anteil in %	0%					
149	Einsätze Notarztdienst	0	0	0	0	0	0
150	Anteil in %	0%					
151	Personalstunden Rettungsleitstelle	0					

Anlage 6

Anlageverzeichnis*

Rettungsdienstbereich [ ] per 31.12.xxxx
Leistungserbringer HiOrg 1

Bezeichnung	Nummer im Anlagever-zeichnis	Anschaffungs zeitpunkt	AfA-Satz	Anschaffungs wert [€]	Abschlusswert Vorjahr [€]	"+ Zugang / Abgang [€]	AfA-Betrag [€]	Wert per 31.12. [€]	nachrichtlich: Finanzierung
z. B Beatmungsgerät	12003	Okt. 10	15%	12.000,00	11.550,00		1.800,00	9.750,00	Eigenkap.
z. B. Rettungswagen	12004	Jan 11	16,67%	117.000,00		117.000,00	19.503,90	97.496,10	Fremdkap.

* Das Anlageverzeichnis ist jeweils auf der Ebene Leistungserbringer / Träger zu erstellen.

Anlage 7

Begriffsbestimmungen zur Kostenrechnungsrichtlinie

L

Leistungserbringer

Leistungserbringer sind die trägereigenen Rettungsdienste (z. B. bei den Berufsfeuerwehren) gem. § 4 NRettDG und die Beauftragten gem. § 5 NRettDG. Keine Leistungserbringer sind z. B. die Rettungsleitstellen, Genehmigungsinhaber nach § 19 NRettDG, Notärztepools oder andere Beteiligte.

R

Rettungswache

Als Rettungswache für die Bewertungen gem. Ziffer 3.5 und 4.2 sind nur die Rettungswachen zu berücksichtigen, an denen ganzjährig und an mindestens fünf Tagen in der Woche ein RTW/MZF oder KTW gem. Bedarfsplan vorgehalten wird.

Anerkennung der „Luise-Cooper-Stiftung ... damit Hände sehen lernen“

Bek. d. MI v. 1. 11. 2011 — 41.22-11741/L 37—

Mit Schreiben vom 1. 11. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 17. 10. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Luise-Cooper-Stiftung ... damit Hände sehen lernen“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung blinder, sehbehinderter und mehrfach behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, insbesondere in Ländern großer Armut.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Luise-Cooper-Stiftung ... damit Hände sehen lernen
c/o Hildesheimer Blindenmission e. V.
Helmerstraße 6
31134 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 822

Anerkennung der „Heinz und Olga Schoop-Stiftung“

Bek. d. MI v. 2. 11. 2011 — RV OL.06-11741-06 (026) —

Mit Schreiben vom 1. 9. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 7. 2011 die „Heinz und Olga Schoop-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Jever gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Musik, des Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinz und Olga Schoop-Stiftung
c/o Herrn Hartmut Kroll
Viethstraße 23
26441 Jever.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 822

Anerkennung der „Stiftung Heppenser Kirche“

Bek. d. MI v. 2. 11. 2011 — RV OL.06-11741-17 (019) —

Mit Schreiben vom 14. 9. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 5. 7. 2011 die „Stiftung Heppenser Kirche“ mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sozial-kirchlich-diakonischer Arbeit im Gebiet der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg und dabei vorrangig im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heppens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Heppenser Kirche
Heppenser Straße 29
26384 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 822

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen

RdErl. d. ML v. 24. 10. 2011 — 203-42140-34 —

— VORIS 78512 —

Bezug: RdErl. v. 7. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 449)
— VORIS 78512 —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schafen und Ziegen gemäß § 67 Abs. 1 TierSG hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 des AGTierSG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Schafe und Ziegen im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

Auf der Grundlage der Bestandserfassung ist der gemeine Wert wie folgt zu ermitteln:

1. Schafe

1.1 Zuchtschafe

1.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Zuchtschafen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.1.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.1.3, ggf. einem Zuschlag für die Milchleistung nach Nummer 1.1.4, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 1.1.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.1.6.

1.1.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag für gekörte Böcke entspricht dem Durchschnittspreis der letzten Auktion für die jeweilige Rasse und Zuchtwertklasse (I bis III).

Der Grundbetrag für nicht gekörte Böcke entspricht dem Schlachtpreis gemäß der öffentlichen Notierung. Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

Der Grundbetrag für weibliche Herdbuchtiere entspricht dem Durchschnittspreis der letzten Auktion für Mutterlämmer der jeweiligen Herdbuchorganisation.

Der Grundbetrag für weibliche Gebrauchsschafe entspricht dem Grundbetrag eines schlachtreifen Lammes nach Nummer 1.2.2, der je nach Konstitution um 10 bis 25 % erhöht werden kann. In diesen Fällen ist von einer Marktnotierung von mindestens 2 EUR/kg Lebendgewicht auszugehen.

Sofern durch Direktvermarktung höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

Stehen keine Auktionspreise oder öffentlichen Notierungen zur Verfügung, sind für Herdbuchtiere die Ab-Hof-Preise der jeweiligen Herdbuchorganisation und für Gebrauchsschafe die durch entsprechende Belege nachgewiesenen Direktvermarktungserlöse abzüglich der Vermarktungs- und Schlachtkosten für die Festlegung des Grundbetrages heranzuziehen.

1.1.3 Zuchtwertzuschlag

Für Schauprämierungen kann ein Zuchtwertzuschlag in Höhe von 20 % auf den Grundbetrag gewährt werden, höchstens jedoch ein Betrag von 25 EUR.

Für nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von 20 % auf den Grundbetrag, höchstens jedoch ein Betrag von 25 EUR, gewährt werden.

Sollen höhere Zuchtwertzuschläge berücksichtigt werden, sind diese im Entschädigungsantrag zu begründen und ggf. mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abzustimmen.

1.1.4 Zuschlag für Milchleistung

Für Milchschafe, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, kann ein Zuschlag in Höhe von 40 EUR gewährt werden.

1.1.5 Trächtigkeitszuschlag

Für über zwei Monate tragende Schafe wird ein Trächtigkeitszuschlag von 40 EUR gewährt.

Dieser Trächtigkeitszuschlag kann durch einen fixen Pauschalbetrag erhöht werden, der den rassetypischen Mehrlingsträchtigkeiten Rechnung trägt. Für Landschafe beträgt dieser Pauschalbetrag 2 EUR, für Fleischschafe 6 EUR und für Milch- und Merinofleischschafe 10 EUR.

1.1.6 Altersbedingte Wertminderung

Vom Gemeinen Wert sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

Ab dem fünften Lebensjahr ein Abschlag von 10 % der Summe der Beträge nach den Nummern 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 pro Jahr.

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

1.2 Nutzschafe

1.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Nutzschafen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag nach Nummer 1.2.2, dem Zuschlag für Mehrgewichte über 6 kg Lebendgewicht bis 45 kg für Fleischschafrassen bzw. 36 kg Lebendgewicht für Landschafrassen und ggf. einem Aufschlag nach Nummer 1.2.3.

1.2.2 Grundbetrag und Zuschlag

Der Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Lammes (6 kg Lebendgewicht) beträgt 50 EUR, das Lebendgewicht (LG) eines schlachtreifen Lammes von Fleischschafrassen wird auf 45 kg, von Landschafrassen auf 36 kg festgelegt.

Der Wert eines schlachtreifen Lammes ergibt sich aus der Multiplikation der o. g. Gewichte mit der amtlichen Marktnotierung für Lebendgewicht und entspricht dem maximal erzielbaren Wert für Schlachtlämmer.

Der Zuschlag (Z) für Gewichte über 6 kg (Neugeborenengewicht = NG) errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Produkt Schlachtlebendgewicht (LG) x Marktnotierung und dem Grundbetrag (GB), welches durch die Differenz zwischen Schlachtlebendgewicht (LG) und Neugeborenengewicht (NG) dividiert und mit der Differenz aus Lebendgewicht (KG) und Neugeborenengewicht (NG) des zu schätzenden Tieres multipliziert wird.

([(LG x Marktnotierung) – GB] : [LG – NG]) x (KG – NG) = Z

Für schlachtreife Tiere über 36 kg bzw. 45 kg Lebendgewicht wird der Zuschlag nicht gewährt.

Darüber hinausgehende Schätzwerte müssen durch Verkaufsbelege nachgewiesen werden.

1.2.3 Remontierungszuschlag

Für die Anzahl von Lämmern, die bis zu 25 % des Mutterschafbestandes des Betriebes entspricht, mindestens jedoch für ein Lamm, wird ein Zuschlag von 25 % des nach Nummer 1.2.2 ermittelten Betrages gewährt. Alle übrigen Lämmer sind wie Schlachtlämmer einzustufen.

2. Ziegen

2.1 Weibliche Ziegen

2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Ziegen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.1.2, dem Herdbuchzuchtzuschlag nach Nummer 2.1.3, einem Zuchtwertzuschlag nach 2.1.4, bei milchgebenden Ziegen einem Zuschlag für die Milchleistung nach Nummer 2.1.5, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 2.1.6 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 2.1.7.

2.1.2 Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag für weibliche Gebrauchsziegen beträgt 50 EUR.

Dieser Grundbetrag kann je nach Konstitution um 10 bis 25 % erhöht werden.

2.1.3 Herdbuchzuchtzuschlag (Z)

Der Herdbuchzuchtzuschlag für eingetragene Herdbuchtiere beträgt 75 EUR.

Für weibliche Jungziegen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres maßgeblich.

2.1.4 Zuchtwertzuschlag

Für Schauprämierungen kann ein Zuchtwertzuschlag von 25 EUR gewährt werden.

Für nachgewiesene Nachzuchterfolge kann zusätzlich ein Zuchtwertzuschlag von 25 EUR gewährt werden.

Sollen höhere Zuchtwertzuschläge berücksichtigt werden, sind diese im Entschädigungsantrag zu begründen und ggf. mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abzustimmen.

2.1.5 Zuschlag für Milchleistung

Für Ziegen, die eine abgeschlossene oder aktuell laufende Milchleistungsprüfung nachweisen können, kann ein Zuschlag in Höhe von 50 EUR gewährt werden.

2.1.6 Trächtigkeitszuschlag

Für über zwei Monate tragende Ziegen wird ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von 40 EUR gewährt.

2.1.7 Altersbedingte Wertminderung

Vom gemeinen Wert sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

Ab dem fünften Lebensjahr ein Abschlag von 10 % der Summe der Beträge nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6 pro Jahr.

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

2.2 Zuchtböcke

Der gemeine Wert von Zuchtböcken ergibt sich aus einem Grundbetrag (GZ), der anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten Auktion ermittelt wird. Die durchschnittlichen Zuschlagspreise stellt die jeweilige Herdbuchorganisation zur Verfügung. Alternativ können vorhandene Rechnungen herangezogen werden.

Der Grundbetrag für nicht gekörte Böcke entspricht dem Schlachtpreis nach aktueller Notierung für Schlachtschafe.

Sofern höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schaden nachzuweisen.

2.3 Nachzuchtlämmer und Jungziegen

Der gemeine Wert von Nachzuchtziegen und Jungziegen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Lammes und einem Zuschlag pro Lebensmonat.

Der Grundbetrag (GB) eines neugeborenen lebensfähigen Ziegenlammes beträgt 20 EUR.

Der Zuschlag pro Lebensmonat beträgt ein Zwölftel der Differenz aus dem gemeinen Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung) und dem Neugeborenenpreis von 20 EUR und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{G + Z + ZZ + M - GB}{12 \text{ Monate}} = \text{Zuschlag pro Lebensmonat.}$$

Dieser Zuschlag wird nur für maximal zwölf Monate gewährt.

Hinweise:

G = Grundbetrag nach Nummer 2.1.2
Z = Herdbuchzuchtzuschlag des Muttertieres nach Nummer 2.1.3
ZZ = Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.1.4
M = Zuschlag für Milchleistung des Muttertieres nach Nummer 2.1.6
GB = Grundbetrag eines neugeborenen lebensfähigen Lammes.

Bei tragenden Jungziegen wird zusätzlich der Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 2.1.6 gewährt.

Der Herdbuchzuchtzuschlag (Z) und der Zuchtwertzuschlag (ZZ) können nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Zuchtwertzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Für Nachzuchtlämmer und Jungziegen ist die Milchleistung des Muttertieres zugrunde zu legen.

2.4 Ziegenlämmer zur Schlachtung

Der gemeine Wert von Ziegenlämmern zur Schlachtung errechnet sich aus dem Lebendgewicht multipliziert mit der Marktnotierung lebend für Schaf-Schlachtlämmer, der um 15 % erhöht wird.

Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt nachzuweisen.

3. Grundsätzliche Hinweise

3.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

3.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und langandauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruches berücksichtigt werden.

3.3 Über das Ergebnis der Ermittlungen des gemeinen Wertes von Schafen oder Ziegen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem beamteten Tierarzt, von der oder dem Verfügungsberechtigten oder der Besitzerin oder dem Besitzer sowie ggf. von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer abzugleichen.

Dem Protokoll sind Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

3.4 Von den Nummern 1 und 2 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schafen oder Ziegen dürfen in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen werden.

3.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

3.6 Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten von seuchenkranken Tieren nach der amtlichen Tötungsanordnung ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

3.7 Vor der Tötungsanordnung vorhandene sichtbare Qualitätsmängel, wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen, sind bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge zu berücksichtigen.

3.8 Für die Ermittlung des Wertes des Tieres ist dessen Lebendgewicht durch Wägung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so sind die Gewichte zu schätzen und mit den Werten der Wägung in den Tierkörperbeseitigungsanstalten abzugleichen. Die Wiegeprotokolle sind dem Schätzprotokoll hinzuzufügen.

4. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte und die Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 822

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen

RdErl. d. ML v. 24. 10. 2011 — 203-42140-34 —

— VORIS 78512 —

Bezug: RdErl. v. 4. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 398)
— VORIS 78512 —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen gemäß § 67 Abs. 1 des TierSG hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierSG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Tiere im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtschweinen

1.1 Der Grundbetrag von Zuchtschweinen wird durch den Durchschnittspreis bestimmt, den die jeweilige Zuchtorganisation für Jungeber und Jungsauen der entsprechenden Rasse oder Rassenkreuzung in den letzten drei Monaten erzielt hat.

1.2 Der gemeine Wert von Zuchtebern setzt sich während einer dreijährigen Nutzungsdauer aus dem Grundbetrag eines körfähigen Jungebers derselben Zuchtwertstufe, einem Eingliederungszuschlag (E) von 30 EUR und einer altersbedingten Wertminderung zusammen.

1.3 Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Die um den Schlachtwert (SW) des Ebers (M1-Notierung x 200 kg Schlachtgewicht) verminderte Summe aus Grundbetrag (G) und Eingliederungszuschlag (E) wird durch 1095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert:

([G + E-SW] : 1095) x NT = altersbedingte Wertminderung.

Ab 1 095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

1.4 Der gemeine Wert von Zuchtsauen setzt sich bis zum sechsten Wurf aus dem Grundbetrag einer deckfähigen Jungsau derselben Zuchtwertstufe, einem Eingliederungszuschlag (E) von 30 EUR, einem Trächtigkeitszuschlag und einer altersbedingten Wertminderung zusammen.

1.5 Die altersbedingte Wertminderung ab dem dritten Wurf berechnet sich wie folgt:

Die um den Schlachtwert (SW) der Sau (M1-Notierung x 175 kg Schlachtgewicht) verminderte Summe aus Grundbetrag (G) und Eingliederungszuschlag (E) wird durch fünf dividiert und mit der Anzahl der Würfe vom dritten bis sechsten Wurf (W) multipliziert:

([G + E - SW] : 5) x W = altersbedingte Wertminderung.

Ab dem siebten Wurf setzt sich der gemeine Wert nur noch aus dem Schlachtwert und dem Trächtigkeitszuschlag zusammen.

1.6 Der Trächtigkeitszuschlag für belegte Sauen wird ab dem Tag des Belegens auf der Grundlage der aktuellen Marktnotierungen für Ferkel wie folgt berechnet:

Der Wert eines Ferkels nach Nummer 2.2 (A) wird durch die Anzahl der Trächtigkeitstage mit der höchsten Wahrscheinlichkeit (115 Tage) dividiert. Das Ergebnis wird mit einer Anzahl Ferkel je Wurf von elf Stück multipliziert. Das Produkt vermindert um 20 % ergibt den Trächtigkeitszuschlag für jeden Trächtigkeitstag. Dessen Multiplikation mit der Anzahl der Trächtigkeitstage (T) ergibt den Trächtigkeitszuschlag je belegter Sau:

A : 115 x 11 x 0,8 x T = Trächtigkeitszuschlag.

1.7 Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtläufern ab 30 kg Lebendgewicht errechnet sich aus der Division des Grundbetrages (G) durch das Lebendgewicht einer Jungsau von 90 kg multipliziert mit dem Lebendgewicht (LGZ) des Zuchtläufers. Das Ergebnis wird entsprechend dem Selektionsquotienten nur zu 80 % auf den gemeinen Wert angerechnet:

G : 90 x LGZ x 0,8 = gemeiner Wert Zuchtläufer.

Bei männlichen Zuchtläufern ist analog zu verfahren. Abweichend ist hier von einem Lebendgewicht eines Jungebers von 120 kg auszugehen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln bis 30 kg Körpergewicht

2.1 Für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln sind die aktuellen Marktnotierungen der Landwirtschaftskammern heranzuziehen. Die jeweils in Ansatz gebrachte Notierung ist im Entschädigungsantrag zu vermerken.

Bei Ferkeln, die nicht länger als 14 Tage eingestallt sind, können die Einkaufsbelege mit berücksichtigt werden.

Nachgewiesene Qualitätszuschläge werden berücksichtigt. Diese müssen durch die Einkaufs-/Verkaufsrechnungen der vergangenen sechs Monate vor dem Schaden nachgewiesen werden. Aus diesen Rechnungen wird ein durchschnittlicher Qualitätszuschlag errechnet, der auf die oben genannte Marktnotierung aufgeschlagen wird. Als Qualitätszuschlag werden nur der Bonus für einheitliche Qualität der Lieferung und Kosten für Impfungen anerkannt.

Bei Kastraten aus der Jungsauenvermehrung und ähnlichen Produkten sind in Abweichung zu Satz 1 die Werte der Einkaufs-/Verkaufsrechnungen zugrunde zu legen.

Zur Differenzierung zwischen marktnotierten Ferkeln und z. B. Kastraten aus der Jungsauenvermehrung ist es notwendig, Einkaufs-/Verkaufsrechnungen der letzten sechs Monate vorzulegen.

2.2 Der Wert eines neugeborenen bis zu zwei Tage alten Ferkels beträgt 60 % des Wertes eines 25-kg-Ferkels.

2.3 Für jedes weibliche, von eingetragenen Zuchtsauen stammende Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht kann ein Zuchtwertzuschlag von 20 EUR gezahlt werden. Höhere Zuschläge sind zu belegen.

2.4 Der gemeine Wert von Ferkeln ist in Prozent-Werten des gemeinen Wertes eines 25-kg-Ferkels nach folgenden Richtwerten festzusetzen:

Lebenswoche	Prozentsatz
1	60
2	65
3	70
4	72
5	75
6	85
7	92
8	96
9	100.

2.5 Für Ferkel mit einem Gewicht zwischen 25 kg und 30 kg ist je kg ein Aufpreis von 1 EUR zu berechnen.

2.6 Der gemeine Wert von Systemferkeln wird durch lineare Interpolation zwischen dem notierten Preis eines 8-kg-Babyferkels und dem von der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer nachgewiesenen durchschnittlichen Preis und Gewicht seiner verkauften Systemferkel berechnet. Werden keine Verkaufsrechnungen vorgelegt, ist als Endwert der Wert eines 29 kg schweren Ring-/Qualitätsferkels zugrunde zu legen.

Qualitätszuschläge bei Einkauf und Verkauf sind durch entsprechende Rechnungen des letzten halben Jahres vor der Tötung nachzuweisen und können bei Nachweis als Durchschnittswerte auf die oben genannten Marktnotierungen aufgeschlagen werden.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Läuferschweinen und von schlachtreifen Schweinen

3.1 Die Berechnung des gemeinen Wertes von Schlachtschweinen erfolgt anhand des jeweiligen Schlachtgewichts. Für verendete Schweine sowie für Schweine, die ohne Blutentzug getötet werden, ist das fiktive Schlachtgewicht nach Nummer 3.3 oder 3.4 zu errechnen.

3.2 Das Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und zugeschnittenen Schlachtkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 1. FlGDV vom 12. 11. 2008 (BGBl. I S. 2186) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Bei der Tötung von Mastschweinebeständen ist das Lebendgewicht der getöteten Schweine durch Wägung der Einzeltiere oder der Gruppe exakt zu ermitteln. Das ermittelte Lebendgewicht der Einzeltiere oder das Durchschnittsgewicht von Gruppen ist durch Multiplikation mit dem nachfolgenden Koeffizienten (Umrechnungsfaktor) zum Schlachtgewicht umzurechnen:

Lebendgewicht	Koeffizient
ab 30 kg	0,70
ab 35 kg	0,72
ab 45 kg	0,76
ab 70 kg	0,77
ab 90 kg	0,80.

Die Wägung ist im Bestand oder in der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchzuführen.

3.4 Wird das Gewicht der Gruppe geschätzt, gilt ein Koeffizient von höchstens 0,76.

3.5 In begründeten Einzelfällen, in denen eine Wägung der Tiere nicht möglich ist, ist das Lebendgewicht der Schweine zu schätzen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Dem Anfangsgewicht des Tieres bei Einstallung ist eine durchschnittliche Gewichtszunahme von 700 g pro Haltungstag hinzuzurechnen. Das Anfangsgewicht ist bei Zukaufstieren durch Kaufbeleg nachzuweisen. Kann kein Kaufbeleg mit Gewichtsangabe vorgelegt werden, ist von einem Anfangsgewicht von 20 kg Lebendgewicht auszugehen.

Der Tag der Einstallung und der Tag der Ausstallung/Tötung/Tag des Verendens werden bei der Ermittlung der Haltungstage nicht berücksichtigt.

Für die Umrechnung auf das Schlachtgewicht gilt Nummer 3.4.

3.6 In gemischten Betrieben (Zucht/Mast) ist abweichend von Nummer 3.5 Sätze 3 bis 5 von einem Anfangsgewicht von 25 kg Lebendgewicht auszugehen und sind die Haltungstage ab dem 64. Lebenstag (Ende der neunten Lebenswoche) zu berechnen.

3.7 Die Gründe, derentwegen auf das Wiegen der Schweine verzichtet worden ist, sind im Entschädigungsantrag im Einzelnen zu benennen.

3.8 Der gemeine Wert von schlachtreifen Schweinen ab 100 kg Lebendgewicht oder 80 kg Schlachtgewicht, die nicht Zuchtschweine i. S. der Nummer 1 sind, ist in Anlehnung an die amtliche Preisnotierung des LAVES, auch Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der Landwirtschaftskammern, (Durchschnittspreis je Kilogramm Schlachtgewicht) für Schweinehälften aus den Mittelwerten von E- und U-Notierungen aus E x 0,6 + U x 0,4 zu errechnen.

Bei der Mast von Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) und ähnlichen Produkten ist im Regelfall nur eine U-Notierung erreichbar und bei der Berechnung des gemeinen Wertes nur diese zu berücksichtigen.

3.9 Der gemeine Wert von Schweinen ab 30 kg Lebendgewicht (= 21,0 kg Schlachtgewicht) bis 100 kg Lebendgewicht (= 80 kg Schlachtgewicht) setzt sich zusammen aus dem gemeinen Wert eines 30-kg-Ferkels (siehe Nummer 2.5) als Grundpreis und einem Aufschlag (kg-Preis) für jedes Kilogramm Schlachtgewicht, das das betreffende ausgeschlachtete Schwein schwerer ist als 21,0 kg ausgeschlachtet (= Schlachtmehrgewicht), ggf. multipliziert mit der Anzahl der in die Rechnung einbezogenen Schweine (siehe die Nummern 3.3 und 3.4). Der Aufschlag errechnet sich aus der Differenz D zwischen dem Wert A eines 80-kg-Schlachtschweins (= 100 kg Lebendgewicht) und dem Wert B eines 30-kg-Ferkels, umgerechnet auf einen kg-Preis für die Gewichtsdifferenz von 59,0 kg (80 kg— 21,0 kg) nach folgendem Schema:

A – B = D : 59,0 = Aufschlag je kg Schlachtmehrgewicht

3.10 Wird aus den Mastdurchgängen der letzten sechs Monate eine andere durchschnittliche Verteilung der Schweinehälften auf die Klassen E und U nachgewiesen, so kann diese Verteilung abweichend von den Nummern 3.8 und 3.9 bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

3.11 Wird aus den vorausgegangenen Mastdurchgängen ein Qualitätszuschlag oder Bonus durch Vorlage von Schlachtabrechnungen der vergangenen sechs Monate nachgewiesen, so können diese bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt werden.

Aus den vorgelegten Schlachtabrechnungen wird die durchschnittliche Bonushöhe je abgeliefertem Schlachtschwein und das durchschnittliche Schlachtgewicht aller abgelieferten Schlachtschweine ermittelt. Daraus wird der Bonus je kg Schlachtgewicht errechnet.

Die Werte der amtlichen Preisnotierung nach Nummer 3.8 werden um diesen Betrag erhöht und gehen so in die Berechnung des gemeinen Wertes ein.

4. Grundsätzliche Hinweise

4.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

4.2 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind anstelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden.

4.3 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt, von der oder dem Verfügungsberechtigten oder der Besitzerin oder dem Besitzer sowie ggf. von der zugezogenen amtlichen Schätzerin oder dem zugezogenen amtlichen Schätzer abzuzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

4.4 Von den Nummern 1 bis 3 abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Schweinen sind in Sonderfällen nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Schätzung von Beständen mit nicht marktgängigen Tieren (z. B. Großelterntiere).

4.5 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte und die Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 824

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk FOC Soltau)

Bek. d. GAA Celle v. 31. 10. 2011
— CE000046823-11-055-01 U BS/Dr —

Die NGP-Naturgas Penzhorn GmbH & Co. KG aus 29614 Soltau, Abelbeck 1, hat mit Schreiben vom 28. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas) am Standort in 29614 Soltau, An der Abelbecker Grenze (FOC Soltau), Gemarkung Harber, Flur 3, Flurstücke 142/34 und 141/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 826

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, Visselhövede)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 11. 2011
— 11-033-01-8.1-Gf —

Die Firma Bioenergie Scheeßel GmbH & Co. KG, Wittorfer Straße 69, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 23. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas am Standort in 27374 Scheeßel, Vareler Weg, Gemarkung Scheeßel, Flur 6, Flurstück 36/82, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 826

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 16. 11. 2011
— H029022438-114 —

Die Firma Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH, Lohweg 39, 30559 Hannover, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Altholz, einschließlich der Lagerung von Altholz, beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 30559 Hannover, Lohweg 39, Gemarkung Anderten, Flur 7, Flurstücke 18/2 und 18/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 8.2.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 826

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BCE Energie)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 10. 2011 — 4.1-LG 000040213 br —

Die Firma BCE Energie hat mit Schreiben vom 5. 10. 2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort in 29439 Lüchow, Vorm Dorf, Gemarkung Jabel, Flur 1, Flurstück 89/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 827

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinrich Beneke, Biogasanlage Vaerloh)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 31. 10. 2011 — 4.1-LG000030609 Wa —

Herr Heinrich Benecke, Vaerloh 2, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 19. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,03 MW am Standort in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 18, Flurstück 22/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 827

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Uplengen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 10. 2011 — 10-184-02Ma; 3.9/1 —

Die Firma ZinkPower Remels GmbH & Co. KG, Am Industriepark 7, 26670 Uplengen (Gemarkung Jübberde, Flur 12, Flurstücke 84, 87 und 88), beabsichtigt, die bestehende Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsmenge von bis zu 10 Tonnen Rohgut je Stunde wesentlich zu ändern. Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Verzinkungsanlage in einem neuen Hallenanbau.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 17. 12. 2010 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 17. 11. bis zum 1. 12. 2011 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— **Gemeinde Uplengen,** Alter Postweg 113, 26670 Uplengen, Zimmer 10,

während der Dienststunden (montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr, sowie

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,** Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 426,

während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 827

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma ZinkPower Remels GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrags vom 17. 12. 2010, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 5. 4. 2011, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von bis zu 10 Tonnen Rohgut je Stunde erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

— Errichtung und Betrieb einer neuen Verzinkungsanlage in einem neuen Hallenanbau. In der neuen Verzinkungsanlage sollen Stahlteile und Stahlkonstruktionen verzinkt werden. Die neue Verzinkungsanlage besteht im Wesentlichen aus
  - — elf Vorbehandlungsbädern (eine Zinkbeize, eine Entfettung, sechs Säurebäder, zwei Spülbäder und ein Fluxbad mit Trocknungsofen) mit einem Nasswäscher,
  - — einem Verzinkungskessel mit einer Gewebefilteranlage,
  - — einem Kühlbecken und einem Passivierungsbad sowie
  - — Traversen, Transporteinrichtungen und Lagerflächen;
— Rückbau der bestehenden Verzinkungsanlage nach der Inbetriebnahme der neuen Verzinkungsanlage und Nutzung der freigewordenen Fläche als Lagerfläche.

Standort der Anlage ist:

Ort:	26670 Uplengen
Straße:	Am Industriepark 7
Gemarkung:	Jübberde
Flur:	12
Flurstücke:	84, 87, 88.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Weiter haben Sie die Kosten (Auslagen) für die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung (§ 10 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV) zu tragen, deren Höhe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden kann. Diese Kosten werde ich bei Ihnen noch gesondert anfordern.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 3.9 Spalte 1 und 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Energieerzeugung und Verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 1. 11. 2011 — 11-013-01/Ev —

Die Firma Energieerzeugung und Verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG, Hermann-Kemper-Straße 5, 49593 Bersenbrück, hat mit Antrag vom 12. 5. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,302 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Ankumer Straße 28, Gemarkung Hertmann, Flur 5, Flurstück 99/11.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 828

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 4. 10. 2011 — 1 BvL 3/08 —

1. Die Vorlage eines Gesetzes, das Recht der Europäischen Union umsetzt, nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG an das Bundesverfassungsgericht ist unzulässig, wenn das vorlegende Gericht nicht geklärt hat, ob das von ihm als verfassungswidrig beurteilte Gesetz in Umsetzung eines dem nationalen Gesetzgeber durch das Unionsrecht verbleibenden Gestaltungsspielraums ergangen ist.
2. Das vorlegende Gericht muss hierfür gegebenenfalls ein Vorabentscheidungsverfahren zum Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 Abs. 1 AEUV einleiten, unabhängig davon, ob es ein letztinstanzliches Gericht ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 828

Stellenausschreibung

Die **Samtgemeinde Steimbke** sucht zum 1. 2. 2012

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter in der Bauverwaltung mit Leitungsaufgaben

im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Das Aufgabengebiet soll alle Bereiche des kommunalen Bauwesens sowie die verwaltungsmäßige Leitung des Amtes umfassen. Ein fundiertes Fachwissen sowie einschlägige Berufserfahrungen im kommunalen Bereich sind deshalb erforderlich.

Erwartet werden Kenntnisse auf dem Gebiet der bauaufsichtlichen Tätigkeiten, Flexibilität und Durchsetzungsfähigkeit (Teilnahme an Sitzungen auch in den Abendstunden), Einsatz des eigenen PKW für dienstliche Fahrten, Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative und Engagement.

Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorrangig berücksichtigt; Gleiches gilt für Schwerbehinderte.

Einstellungsvoraussetzung ist die Angestelltenprüfung II oder eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt, Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt).

Die Stelle ist nach BesGr. A 11 bzw. nach EntgeltGr. 10 TVöD bewertet.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 8. 12. 2011** an die Samtgemeinde Steimbke, Kirchstraße 4, 31634 Steimbke. Auskunft erteilt Frau Klose, Tel. 05026 9808-13.

— Nds. MBl. Nr. 42/2011 S. 828

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

VAKAT

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG